



18. Dezember 2017

Mitgliederinformation - Wahrung von individuellen Rechten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir übermitteln heute Informationen (zum Teil mit Musterwiderspruch - zu richten an die zuständige Besoldungsstelle) aus denen sich ergibt, zu welchen Fragen es nach unserem aktuellen Kenntnisstand Sinn macht bzw. machen könnte, noch **vor Jahresende** Widerspruch einzulegen bzw. Anträge zu stellen, um mögliche eigene Rechte zu wahren.

Der Informationszeitpunkt – gerade noch rechtzeitig vor den Weihnachtsferien – musste so gewählt werden, weil noch entsprechende Vorarbeiten für das beabsichtigte Führen von Musterverfahren zur Alimentation kinderreicher Beamter abgeschlossen werden mussten.

Musterklagen NBB seit 2005 wegen Unteralimentierung – Revision beim BVerwG und Vorlagebeschluss beim BVerfG - aktueller Musterwiderspruch

Die Musterverfahren des NBB zur Unteralimentierung nach der Streichung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes laufen wie bekannt seit dem Jahr 2005. Seitdem hatten wir regelmäßig empfohlen, Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung einzulegen.

Zum aktuellen Verfahrensstand (Revision beim Bundesverwaltungsgericht und Vorlagebeschluss OVG an das BVerfG) verweisen wir auf die laufende Berichterstattung im niedersachsen magazin.

Widerspruch einlegen, wenn noch nicht erfolgt

Wer bisher keinen (auch nicht in den vergangenen Jahren) Widerspruch eingelegt hat, sollte dies zumindest noch für das Jahr 2017 in diesem Jahr tun, um seine Rechte zu wahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Einlegen eines Widerspruchs aktuell nur dann zur Wahrung der Rechte der Betroffenen im Landesbereich erforderlich ist, wenn nicht schon in den Vorjahren entsprechend Widerspruch eingelegt wurde und es eine entsprechende schriftliche Information des NLBV gab.

Ein aktueller Musterwiderspruch ist dieser Information beigelegt.

Altersdiskriminierende Besoldung

Das NLBV sieht - wie mehrfach im niedersachsen magazin berichtet - wegen der großen Zahl von Einzelfällen aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich von einer förmlichen Bescheidung der offenen Anträge/Widersprüche wegen altersdiskriminierender Besoldung ab. Eine individuelle Bescheidung sollte nur erfolgen, wenn dieses von den Antrags- und Widerspruchsführern ausdrücklich innerhalb eines Zeitraums bis Ende Mai erbeten wurde, wobei dies keine Ausschlussfrist im ureigensten Sinn darstellt. Wegen der beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Berufungsverfahren verzichtet das NLBV derzeit auf die Erteilung von Widerspruchsbescheiden.

Wir hatten eine Initiative gegenüber dem Niedersächsischen Finanzministerium zur rechtlichen Absicherung derjenigen auf den Weg gebracht, die bislang keine förmliche Bescheidung ihrer Anträge/Widersprüche wegen Altersdiskriminierung bzw. Anträge auf diskriminierungsfreie Besoldung beantragt hatten, um erheblichen Verwaltungsaufwand von vornherein zu vermeiden.

Das NLBV und das MF haben zwischenzeitlich unsere Initiative aufgegriffen. Falls sich aus einer höchstrichterlichen Entscheidung mit Bindungswirkung für das Land Niedersachsen ergeben sollte, dass die rückwirkend zum 01.09.2011 erfolgte Umstellung auf die Erfahrungsstufen-Systematik nicht dazu führte, Schadensersatzansprüche wegen Altersdiskriminierung zu beseitigen, werden sämtliche Widersprüche nach Maßgabe dieser Entscheidung behandelt. Da alle beim NLBV eingegangene Schreiben als „offene Widersprüche“ behandelt werden, wenn sie sich nach ihrem Inhalt gegen eine vermeintliche Altersdiskriminierung richten, werden solche gestellten „Anträge“ als Widersprüche ausgelegt und bearbeitet. Für Sie gilt also die oben dargestellte Regelung ebenfalls. Eine entsprechende Information ist auch auf der Website des NLBV zu finden.

Es muss also nichts weiter unternommen werden.

Zu 3.: Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zu dieser Thematik hatten wir mehrfach dargelegt, dass wir auch nach den letzten Änderungen davon ausgehen, dass die Höhe der Zuschläge nicht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg und des BVerwG entspricht.

Dies gilt aus unserer Sicht auch für die aktuell geltende Regelung.

Diese Auffassung wird durch einen Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2015 bestätigt.
Wann das Bundesverfassungsgericht über diesen Vorlagebeschluss entscheiden wird, ist uns derzeit nicht bekannt.

Betroffene sollten formlos gegen die Besoldung und konkret gegen die Höhe des Zuschlags zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit mit Hinweis auf den o.a. Vorlagebeschluss (2 BvL 3/15) Widerspruch einlegen und sich mit dem Ruhen des Verfahrens unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung einverstanden erklären. Sollten Schwierigkeiten auftreten kann auch Rechtsschutz über das DBB Dienstleistungszentrum beantragt und gewährt werden.

Zu 4.: Amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern – vorgesehene Musterverfahren und Musterwiderspruch

Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat erneut die Frage aufgeworfen, ob die Alimentation kinderreicher Beamter (drei oder mehr Kinder) rechtens ist.

Der NBB Landesvorstand hat am 15. November 2017 beschlossen, auch für Niedersachsen Musterverfahren zu führen. Dies ist aus Sicht des Landesvorstandes schon wegen des eigenständigen Besoldungsrechts in Niedersachsen erforderlich.
Die Vorbereitung zur Führung der Verfahren laufen bereits.

Wir raten in der Folge niedersächsischen Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern **bis zum 31. Dezember 2017** bei Ihrem Dienstherrn einen Widerspruch gegen die Höhe der Familienzuschläge einzulegen und diesen mit einem entsprechenden Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das dritte und gegebenenfalls jedes weitere Kind – also einem Antrag auf Besoldungserhöhung - zu verbinden.

Dieser Widerspruch sollte zudem den Antrag enthalten, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen.“

Ein entsprechendes Muster auf der Basis eines Musterwiderspruchs des dbb ist als Anlage beigefügt.

Das Land hat im Vorgriff auf die vorgesehenen Verfahren und dem vorgesehenen Abschluss einer Musterprozessvereinbarung erklärt, diese Widersprüche nicht zu bescheiden.

Ein analoges Vorgehen wird für den kommunalen Bereich angestrebt.

Mit kollegialen Grüßen

Ihre



Sabine Köhler
Leiterin der Landesgeschäftsstelle